

Regierungsratsbeschluss

vom 11. November 2003

Nr. 2003/2006

Grenchen: Aenderung Gestaltungsplan "Girardstrasse" mit Sonderbauvorschriften im Bereich Mitte GB Nr. 4350 / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat eine Aenderung des Gestaltungsplanes "Girardstrasse" mit Sonderbauvorschriften im Bereich Mitte GB Nr. 4350 zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der rechtsgültige Gestaltungsplan „Dr. Josef Girard–Strasse“ mit Sonderbauvorschriften (RRB Nr. 1905 vom 13. August 1996) regelt, abgestützt auf die Grundlagen „Leitbild Kernrandzone Süd“, entlang der Dr. Josef Girard–Strasse eine kompakte Blockrandüberbauung mit 5 Geschossen, teilweise mit Attika. Aufgrund einer Projektüberarbeitung soll die Nutzungsdichte und Geschosshöhe gegenüber dem rechtsgültigen Gestaltungsplan reduziert und die Blockrandüberbauung durch Einzelbaukörper ersetzt werden. Dadurch wird die Etappierbarkeit des Projektes wesentlich verbessert. Der Grundsatz des Blockrandes mit begrüntem Innerhof bleibt respektiert. Zur Erschliessung der unterirdischen Einstellhalle ist eine gemeinsame Ein- und Ausfahrt vorgesehen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. August bis zum 9. September 2003. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte den Gestaltungsplan am 1. Juli 2003 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 Der Gestaltungsplan "Girardstrasse" mit Sonderbauvorschriften, Teiländerung Bereich Mitte GB Nr. 4350 der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.3 Der Gestaltungsplan steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1), die Planungs- und

Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.--
- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent 111115 der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen belastet.

K. Fuja

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'800.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'823.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111115

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), Bi/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Umwelt

Amtschreiberei Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen

Sekretariat Katasterschätzung

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, (Belastung im Kontokorrent)

Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 3 gen. Plänen (später)

Bau-, Planungs- und Umweltkommission Grenchen, 2540 Grenchen

Sieboth Architekten AG, Holunderweg 6, 4552 Derendingen

F.M. Branger Architekten und Planer AG, Alpenstrasse 18, 2540 Grenchen

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen: Genehmigung Gestaltungsplan "Girardstrasse" mit Sonderbauvorschriften, Teiländerung Bereich Mitte GB Nr. 4350)